

Präambel

„Das Wasser ist die Kohle der Zukunft“

Jules Verne, 1874

Wasserstoff ist ein zentraler Energieträger der Zukunft. Die Anwendungsgebiete sind außerordentlich vielseitig und reichen von einem Speicher für regenerative Energie bis hin zu einem Energieträger für Mobilität, Wärme und die Industrie. Die Entwicklung hin zu einer ökonomischen Nutzung des Wasserstoffs beginnt bereits und wird in Zukunft einen wichtigen Bestandteil einer CO₂-freien Wirtschaft und Energietechnik darstellen. Wasserstoff spielt somit eine große Rolle bei den Bemühungen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und trägt damit maßgeblich zur Erfüllung des EU Green Deals bei.

Die Region Rhein-Ruhr als bedeutender Industrie- und Logistikstandort bietet für Wasserstoff breite Anwendungsfelder und gleichzeitig Chancen der großskaligen Erzeugung und Beiproduktnutzung. Damit wird Wasserstoff zu einem wichtigen Produkt und zu einem Schlüssel für nachhaltige Industrieproduktion in der Region.

Die Wasserstoff-Initiative „Hy.Region.Rhein.Ruhr“ bietet den interessierten Akteuren die Chance zu einer regionalen, überregionalen und grenzüberschreitenden Vernetzung.

Durch die fachliche Unterstützung des Zentrums für Brennstoffzellentechnik (ZBT GmbH) sowie mit der administrativen Unterstützung der Stadt Duisburg entsteht eine Austausch- und Unterstützungsplattform für die Realisierung des Transformationsprozesses zu einer klimaneutralen Region. Anbieter und Anwender sollen miteinander vernetzt und für integrale Projekte gewonnen werden. In diesem Prozess soll sich eine Wasserstoffmodellregion bilden, in der Forschung und Wirtschaft eng zusammenarbeiten, um die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten des Wasserstoffs auszuweiten, zu entwickeln und in einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft auch in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung zu bringen.

Der Verein strebt dabei mit einem ganzheitlichen Systemansatz die Etablierung des Wasserstoffs als Energieträger über Sektorenkopplung an. In diesem Kontext werden sowohl Wirtschaft als auch Endverbraucher eingebunden. Die Nutzung der Vorteile von Wasserstoff als Energiespeichermedium im Elektrolyseverfahren, in industriellen Anwendungen sowie die Nutzung in Verbindung mit der Brennstoffzelle bis hin zu einer wichtigen Zwischenstufe zur nachhaltigen Erzeugung von Grundchemikalien und Kraftstoffen sollen hierbei regional, überregional und grenzüberschreitend durch Kommunikation, Fortbildung und Vernetzung in einem zeitgemäßen Rahmen unterstützt werden.

Der Verein soll als zentrale Schnittstelle für die Aktivitäten der unterschiedlichen Partner im Bereich der Wasserstoffwirtschaft in der Rhein-Ruhr-Region und Umgebung dienen.

Dazu sind alle, die die zukünftige Etablierung von Wasserstofftechnologien als einen notwendigen Beitrag zum Klimaschutz und damit verbunden zur Erhaltung unserer wirtschaftlichen Lebensgrundlage betrachten, aufgerufen sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.

§ 1 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein „Hy.Region.Rhein.Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- b) des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch nachhaltige Unterstützung der zukünftigen Etablierung von Wasserstoff als Energieträger mit allen notwendigen Mitteln. Dabei kommt der sektoralen Dekarbonisierung eine bedeutende Rolle zu. Hierzu will der Verein insbesondere in der Rhein-Ruhr-Region bedeutende Unterstützungsleistungen für alle Akteure in Wirtschaft, Industrie, Forschung und Lehre anbieten, die an einer beschleunigten Markteinführung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Interesse haben, um so den Prozess hin zu einer CO₂-armen und grünen Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen.

Der Verein fördert regionale, überregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten zur Stärkung des Netzwerks in der „Hy.Region.Rhein.Ruhr“, das Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kommunen und weiteren Institutionen die Möglichkeit gibt

- a) Partner für Projektaktivitäten zu identifizieren,
- b) die Beantragung von Fördermitteln für H₂-Projekte fachlich zu begleiten und zu unterstützen,
- c) den Erfahrungsaustausch durch Informations- und Netzwerkveranstaltungen zu gestalten und anzustoßen,
- d) an effizienten Wissens- und Qualifizierungsangeboten teilzunehmen und
- e) die Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

- (3) Der Verein unterstützt darüber hinaus alle erforderlichen Aktivitäten und Maßnahmen, die bei der Etablierung neuer Wasserstofftechnologien im Bereich von Aus- und Fortbildung, sowie der Beschreibung neuer Berufsbilder für Service- und Produktionspersonal, erforderlich sind.

- (4) Der Verein strebt keine kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur den Verdacht kartellrechtswidrigen Verhaltens begründen könnten. Das Kartellrecht findet auf die Vereinsarbeit uneingeschränkt Anwendung. Sitzungen des Vereines werden stets mit einer möglichst detaillierten Tagesordnung vorbereitet. Wettbewerbslich sensible Themen werden nicht zum Gegenstand von Vereinssitzungen und der Gremienarbeit gemacht. Insbesondere dürfen miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen im Rahmen von Vereinssitzungen keine Informationen zu Themen austauschen,

die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Absprachen zwischen Wettbewerbern über Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten sind unzulässig. Gleichermaßen verboten ist der Austausch von Netz- oder Netzkundeninformationen im Gasbereich (§ 6a EnWG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Aufhebung oder Auflösung gilt § 14 Abs. 3.
- (5) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Vor Änderungen der Vereinssatzung ist deren Relevanz im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gesondert zu prüfen und ggf. juristisch sowie mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Hy.Region.Rhein.Ruhr“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum ab Gründung bis zum 31.12.2021 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bekanntmachungsblatt nach § 50a BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Einzelunternehmer oder Institutionen, die den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben durch Aktivitäten unterstützen und verpflichtet sind, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Fördermitglieder betätigen sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins, sie fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein muss gegenüber dem Vorstand in schriftlich (§ 127 Abs. 2 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller*in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied in den Verein ist in der Form des Abs. 1 Satz 1 an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt nach Antragsprüfung durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt
- (4) Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, die Ehrenmitgliedschaft mit der Ernennung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, durch Kündigung gegenüber dem Vorstand in der Form des Abs. 1 Satz 1 zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist;
 - b) Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen

Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern;

- c) Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis einschließlich des Stimmrechts im Fall des Abs. 5a mit Ablauf des Geschäftsjahres, im Fall des Abs. 5b mit dem Vorstandsbeschluss und im Fall des Abs. 5c mit dem Tod/ dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Stadt Duisburg als Initiatorin ist auf Dauer beitragsfreies ordentliches Mitglied im Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder

- (1) Neben den ihr durch Gesetz oder an anderen Stellen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl von Kassenprüfer*innen und deren Abberufung,
 - f) Beschlussfassung über den vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer*innen, falls solche berufen wurden,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) ggfs. Wahl des Vorstands und ggf. der Kassenprüfer*innen
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen an den Verein für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte hat der Vorstand den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung, nach Möglichkeit in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn diese dringlich sind und die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Der/die Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter*in bestimmen.
- (7) Der/die Protokollführer*in wird vom/von der Versammlungsleiter*in bestimmt. Zum/zur Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (11) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ist die Teilnahme freigestellt.

§ 9 Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

- (1) Ordentliche Mitglieder, die nicht Einzelunternehmen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ein Organ/ eine(n) gesetzlichen Vertreter*in oder eine(n) entsandten Vertreter*in vertreten, das/der die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Stimmabgabe in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 nachzuweisen hat. Dieser Nachweis entfällt für Bürgermeister*innen und Landräte*innen von kreisfreien Städten und Kreisen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Unabhängig davon kann sich jedes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung sowie bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Zur Wirksamkeit einer Vertretung in der Mitgliederversammlung bzw. zur Stimmabgabe ist eine Bevollmächtigung in der Form des § 5 Abs. 1 Satz 1 erforderlich, die dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen ist. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist in Bezug auf die Mitgliederversammlung teilnahme- und redeberechtigt. Darüber hinaus steht den ordentlichen Mitgliedern ein Antragsrecht zu.
- (5) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist danach eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann ohne Einhaltung von Form und Frist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderung und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Er setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und bis zu acht Beisitzer*innen zusammen.

Dabei kommen

- a) mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus der Reihe der Wirtschaft,
 - b) mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus dem Bereich einer kommunalen Gebietskörperschaft oder deren mehrheitlichen Tochterunternehmen sowie
 - c) mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus der Wissenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Amtszeit endet mit der nächsten regulären Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer für 3 Monate aus und ist mit seiner Rückkehr in den nächsten 3 Monaten nicht zu rechnen, so wird ein(e) Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt. Die erstmalige Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für die Amtsdauer von nur 2 Jahren. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern im Falle von notwendigen Nachwahlen für den Vorstand aufgrund des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern endet mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung mit Neuwahlen. Endet die Zuordnung eines Vorstandsmitgliedes zu einer Gruppe nach Abs. 1 a)-c) vor Ablauf der Amtszeit, so scheidet dieses Mitglied spätestens mit dem Ablauf des dritten vollen Monats nach dem betreffenden Ereignis aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Wahl ihres(r) Nachfolgers(in) weiter.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Mitglieder und Ausschüsse mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben betrauen.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende entscheiden zusammen mit der/dem Schatzmeister*in über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Geschäfte oder Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro im Jahr übersteigen, sowie Ausgaben, die voraussichtlich nicht durch das Vermögen oder die Einnahmen des Vereins gedeckt werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstands gem. Abs. 7 und 8. Bilden mehrere Einzelfälle bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung eine Einheit, so ist auch hinsichtlich der Wertgrenzen auf die zusammengerechneten EUR-Beträge abzustellen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die

Stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmentenhaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder per Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Auf Grund der Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung auf eine Geschäftsstelle (§ 12) zu delegieren.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen

- (1) Sitzungen und Beschlussfassungen der Vereinsgremien sollen, im Normalfall, im Rahmen von Präsenztreffen stattfinden. In begründeten Fällen können Sitzungen und Beschlussfassungen mittels eines audiovisuellen Verfahrens (z.B. Videokonferenz), fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren (z.B. schriftliche/ fernschriftliche Beschlussfassungen oder per E-Mail) erfolgen. Eine Kombination aus mehreren Verfahren ist zulässig.
- (2) Voraussetzung für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen in dieser Form ist, dass mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder durch Teilnahme oder in anderer Form ihr Einverständnis mit dieser Form der Sitzung und dieser Art der Beschlussfassung erklären.
Für Mitgliederversammlungen und Beschlüsse ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB das Einverständnis von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Maßgebend für die in einer solchen Sitzung zu fassenden einzelnen Beschlüsse ist wie bei Präsenzsitzungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Art und Weise der Einberufung sowie die Einzelheiten der Durchführung und von Abstimmungen und der Dokumentation entscheidet der/die Vorsitzende des Vorstands bzw. sein/seine Stellvertreter*in. Dabei ist darauf zu achten, dass im Ergebnis jedes Gremienmitglied, das es wünscht, die Gelegenheit zur Teilnahme hat und sich in Diskussionen einbringen kann.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereins können im Auftrag des Vorstands von einer Geschäftsstelle (§ 10 Abs.10) durchgeführt werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle können insbesondere gehören:
 - a) Die Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs der laufenden Verwaltung für den Verein,
 - b) die Erledigung von Aufgaben nach Weisung des Vorstands,
 - c) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen und Gremien des Vereins,
 - d) die Durchführung und Pflege des Internetauftritts des Vereins,
 - e) Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für den Verein,
 - f) Durchführung von Projekten entsprechend den Zielen des Vereins,
 - g) Geltendmachung der Mitgliedschaftsbeiträge gegenüber den Vereinsmitgliedern,
 - h) die Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins und
 - i) die Anwesenheit und Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufgaben der Geschäftsstelle im Einzelfall oder generell zu erweitern oder zu beschränken.
- (4) Der Vorstand wählt die Personen oder das Unternehmen aus, welche die Geschäftsstelle betreibt und arbeitet mit ihnen auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages zusammen.
- (5) Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und für die Beauftragung Dritter ist im Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr eine Budgetstelle vorzusehen.
- (6) Im Rahmen des alltäglichen Geschäftsverkehrs (§ 10 Abs. 5 Satz 1) kann der Vorstand Vollmacht erteilen, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. In Fällen, in denen es nach § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 7 und 8 dieser Satzung für Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Vorstands bedarf, ist die Geschäftsstelle verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 13 Kassenprüfer*in

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein oder Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnehmen.
Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Als Liquidator*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 1 Abs. 1 a) und/ oder b) genannten Zwecke. Dabei soll die Art und Weise der Zweckverwirklichung der Art und Weise der Zweckverwirklichung des Vereins nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 und 3 möglichst nahe kommen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder*innen im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Regelung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Euro/Jahr	Natürliche Personen
240	Persönliche Mitglieder
	Juristische Personen
4.800	Firmen mit Jahresumsatz über 50 Millionen Euro
2.400	Firmen mit Jahresumsatz über 10 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro
1.200	Firmen mit Jahresumsatz über 2 Millionen Euro bis 10 Millionen Euro
600	Firmen mit Jahresumsatz bis 2 Millionen Euro oder in den ersten zwei Jahren nach der Gründung
1.500	Andere juristische Personen (Städte, Kreise, Verbände etc.)
Beitragsfrei	Universitäten, Hochschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen und Institute

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus am 15. Januar fällig.

Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag zum 01. Des zweiten Monats, der auf den Beitritt folgt, fällig und an den Verein zu zahlen. Bei einem Beitritt während des laufenden Kalenderjahres ist der von dem jeweiligen Mitglied zu entrichtende Mitgliedsbeitrag – gerechnet in Monaten – zeitanteilig für die Dauer der restlichen Mitgliedschaft in dem Kalenderjahr zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.

Für das Rumpfgeschäftsjahr des Vereins bei Gründung sind die vollen Mitgliedsbeiträge für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsgruppe ist bei der Aufnahme, bei Veränderung der für die Einordnung maßgeblichen Verhältnisse und auf Verlangen des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 28.09.2023 in Kraft.